



ERLASS 1.20 vom 01.07.2024

Sonderurlaube & Karenzurlaube tageweise

(Rechtsgrundlagen: §§ 57, 58 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, §§ 29a und 29b Vertragsbedienstetengesetz 1948 – VBG, BGBl. Nr. 86/1948, iVm §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 1 lit. a Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, BGBl. Nr. 172/1966, und §§ 2 ff Salzburger Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetz 2019 – LDHG 2019, LGBl. Nr. 92/2018, jeweils in der geltenden Fassung)

Inhalt

1. Grundsätzliches
 2. Fortbildungen
 3. Wichtige persönliche und familiäre Gründe
 4. Sonstige besondere Anlässe
-

1. Grundsätzliches

Die Dienstrechtsgesetze unterscheiden zwischen Sonderurlaub und Karenzurlaub. Für die Zeit des Sonderurlaubes behält die Lehrperson den Anspruch auf die vollen Bezüge, beim Karenzurlaub entfallen diese.

1.1. Karenzurlaub:

Ein Karenzurlaub kann genehmigt werden, sofern nicht ein zwingender dienstlicher Grund entgegensteht.
Die Prüfung obliegt dem/der jeweils für den Bezirk zuständigen Schulreferenten/in bzw. dem/der zuständigen Personalreferenten/in des Referates Präs/4b bzw. 4c (siehe Pkt.1.5.).
Für länger dauernde Karenzurlaube (ein Semester oder länger) siehe Erlass 1.30.

1.2. Sonderurlaub:

- 1.2.1 Der Lehrperson kann
 - a) zur Fortbildung (siehe 2.) oder
 - b) aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen (siehe 3.) oder
 - c) aus einem sonstigen besonderen Anlass (siehe 4.)

ein Sonderurlaub gewährt werden.

- 1.2.2. Bei der Entscheidung über die Gewährung von Sonderurlauben sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit einzuhalten. Die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Unterrichtsbetriebes muss jedenfalls gewährleistet sein, ferner ist das Recht der Schüler/innen auf regelmäßigen Unterricht zu beachten. Weiters dürfen Sonderurlaube nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen.

Die Dauer des Sonderurlaubes muss dem Anlass angemessen sein. Eine stundenweise Konsumation ist möglich.

Bei sämtlichen im Erlass angeführten Sonderurlauben handelt es sich um anlassgebundene Sonderurlaube, das heißt, der Sonderurlaub ist grundsätzlich am Tag des Ereignisses bzw. im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang (beispielsweise bei Geburten nach Entlassung der Gattin aus dem Krankenhaus) zu konsumieren.

Die Gesamtdauer der für ein Kalenderjahr gewährten Sonderurlaube darf das Ausmaß der auf zwölf Wochen entfallenden regelmäßigen Dienstzeit der Lehrperson nicht übersteigen.

- 1.2.3. Die Einhaltung der unter Pkt. 1.2.2. genannten Vorgaben und die Dokumentation über die gewährten Sonderurlaube stellen eine Dienstpflicht der Schulleitung dar. Für die Aufzeichnungen gilt die gesetzliche siebenjährige Aufbewahrungspflicht (für gehaltsrelevante Unterlagen). Alle Fortbildungen, die im schulischen Zusammenhang stehen und zwar unabhängig davon, ob dafür ein Dienstauftrag oder ein Sonderurlaub erteilt wurde (auch ob diese in der Unterrichtszeit oder in der ununterrichtsfreien Zeit liegen), sind im Schulverwaltungsprogramm Sokrates einzutragen.
- 1.2.4. Die stichprobenweise Kontrolle der Einhaltung der unter Pkt. 1.2.2. genannten Vorgaben durch die Bildungsdirektion ist möglich, ebenso die Kontrolle durch den Rechnungshof.
- 1.2.5. Ansuchen um die Gewährung von Sonderurlaub oder Karenzurlaub sind – abgesehen von unvorhersehbaren Ereignissen – im Vorhinein so rechtzeitig zu stellen, dass eine Erledigung durch die zuständige Behörde möglich ist. Vor der Genehmigung ist der Antritt eines Sonderurlaubes bzw. Karenzurlaubes nicht erlaubt.

1.3. Zuständigkeiten:

- 1.3.1. Für Sonderurlaube gemäß **Punkt 2.3.** besteht eine ausschließliche Zuständigkeit der Bildungsdirektion (**Referat Präs/4b bzw. 4c**).
- 1.3.2. **Die Schulleitung** entscheidet, soweit nicht eine Zuständigkeit nach Punkt 1.3.1. besteht, über die Gewährung von Sonderurlauben **bis zu drei Tagen** (es ist gleichgültig, ob der Sonderurlaub im Inland oder Ausland konsumiert wird).

- 1.3.3. Der/die für den jeweiligen Bezirk zuständige Schulreferent/in entscheidet im APS-Bereich, soweit nicht eine Zuständigkeit nach Punkt 1.3.1. besteht, über die Gewährung von Sonderurlauben **ab vier Tagen bis zu 14 Tagen** und die Gewährung von **Karenzurlauben bis zu 14 Tagen**. Im BPS-Bereich obliegt die Prüfung und Entscheidung dem/der zuständigen Personalreferenten/in des Referates Präs/4b bzw. 4c.

Es ist dabei ohne Belang, ob der Sonderurlaub oder Karenzurlaub im Inland oder Ausland konsumiert wird.

- 1.3.4. Über die genannten Zeiträume hinausgehende Ansuchen um Sonder- und Karenzurlaube sind von der/dem zuständige/n Personalreferenten/in des Referats Präs/4b bzw. 4c zu entscheiden.
- 1.3.5. Im APS-Bereich entscheidet über **Ansuchen von Schulleitungen** auf Gewährung von Sonder- und Karenzurlauben bis zu 14 Tagen der/die für den Bezirk jeweils zuständige Schulreferent/in, darüber hinaus der/die zuständige Personalreferent/in des Referats Präs/4b bzw. 4c. Im BPS-Bereich entscheidet der/die zuständige Personalreferent/in des Referats Präs/4b bzw. 4c.

Die Zuständigkeitsverteilung für die Gewährung von Sonder- und Karenzurlauben ist in der nachstehenden Tabelle nochmals zusammengefasst:

Anlass	Zuständigkeit APS-Bereich	Zuständigkeit BPS-Bereich
Sonderurlaube von Lehrpersonen	Bis zu 3 Tagen Schulleitung, 4-14 Tage für den Bezirk zuständige/r Schulreferent/in darüber hinaus der/die zuständige Personalreferent/in des Referats Präs/4b bzw. 4c	Bis zu 3 Tagen Schulleitung, darüber hinaus der/die zuständige Personalreferent/in des Referats Präs/4b bzw. 4c
Sonderurlaube von Schulleitungen	Bis zu 14 Tagen für den Bezirk zuständige/r Schulreferent/in darüber hinaus der/die zuständige Personalreferent/in des Referats Präs/4b bzw. 4c	der/die zuständige Personalreferent/in des Referats Präs/4b bzw. 4c
Zusatzausbildungen, Lehrgänge und EU-Projekte gemäß Pkt. 2.3.	der/die zuständige Personalreferent/in des Referats Präs/4b bzw. 4c	der/die zuständige Personalreferent/in des Referats Präs/4b bzw. 4c
Karenzurlaube von Lehrpersonen und Schulleitungen	Bis zu 14 Tagen für den Bezirk zuständige/r Schulreferent/in darüber hinaus der/die zuständige Personalreferent/in des Referats Präs/4b bzw. 4c	der/die zuständige Personalreferent/in des Referats Präs/4b bzw. 4c

2. Fortbildungen

- 2.1. Die Gewährung eines Sonderurlaubes für eine Fortbildung setzt jedenfalls ein schulisches Interesse und einen schulischen Zusammenhang voraus.

Abgrenzungsfragen:

Ein Dienstauftrag (siehe Erlass 2.10) kann erteilt werden, wenn die Absolvierung der Fortbildungsveranstaltung eine notwendige Voraussetzung für die Dienstverrichtung der Lehrperson in dem Sinne darstellt, dass ein hohes dienstliches Interesse an der Absolvierung besteht.

Wird hingegen eine Fortbildung im ausschließlichen oder überwiegenden privaten Interesse besucht, kann allenfalls ein Karenzurlaub oder ein Sonderurlaub aus wichtigen persönlichen Gründen gewährt werden.

- 2.2. pragmatisierte Lehrpersonen und Lehrpersonen im Altrecht:

Die bestehende Regelung, wonach Lehrpersonen **für Fortbildungen** grundsätzlich nur im Ausmaß von bis zu maximal **90 Stunden** pro Schuljahr während der Unterrichtszeit abwesend sein dürfen, bleibt unberührt siehe auch Erlass 2.10).

Eine Überschreitung der 90 Stunden-Regel - ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich. Bei der Gewährung eines Sonderurlaubes über dieses Ausmaß ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen, weiters sind die Gründe für die Überschreitung schriftlich festzuhalten.

Regelung für Lehrpersonen im Schema Pädagogischer Dienst:

Die Regelung wonach Fortbildungen von Lehrpersonen im Schema Pädagogischer Dienst nur bei Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses mit Unterrichtsentfall verbunden sein dürfen, gilt mit den im Erlass 2.10 unter Punkt 1.4. festgelegten Maßgaben.

- 2.3. Die Entscheidung über die Gewährung eines Sonderurlaubes für Zusatzausbildungen, Lehrgänge und EU-Projekte, wie etwa "Erasmus+ Projekte", obliegt der Bildungsdirektion (Referat Präs/4b bzw. 4c). Eine Genehmigung kann nur erfolgen, wenn dem Ansuchen alle erforderlichen Unterlagen (wie z.B. Ausbildungsplan, Finanzierungsvereinbarung, Programmablauf) beigefügt sind.
- 2.4. Lehrpersonen mit einem abgeschlossenen Lehramtsstudium kann zum Zwecke der Absolvierung eines Erweiterungsstudiums für die Ausbildung in einem zusätzlichen Mangelfach im Pflichtschulbereich nach vorheriger Genehmigung durch die Bildungsdirektion (Referat Präs/4b bzw. 4c) Sonderurlaub gewährt werden, wenn die Voraussetzungen für eine solche Ausbildung gegeben sind und wichtige dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

3. Wichtige persönliche und familiäre Gründe

Als wichtige persönliche und familiäre Gründe gelten nachstehend aufgezählte Fälle, bei deren Zutreffen die Schulleitung das angeführte Ausmaß (Arbeitstage) an Sonderurlauben gewähren kann:

3.1.1.	Wohnungswechsel	2 Tage
3.1.2.	Übersiedlung anlässlich der Versetzung an einen neuen Dienstort	3 Tage
3.1.3.	Verehelichung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft der Lehrperson	3 Tage
3.1.4.	Eheschließung der Kinder, Geschwister oder Eltern	1 Tag
3.1.5.	Geburt eines Kindes	2 Tage
3.1.6.	Tod des/r Ehegatten/in, Lebensgefährten/in, eingetragenen Partners, eines Kindes oder eines (Adoptiv-/Stief-)Elternteils	3 Tage
3.1.7.	Tod eines Bruders/einer Schwester	2 Tage
3.1.8.	Tod eines Großelternteils oder Schwiegerelternteils	1 Tag
3.1.9.	Sponsion/Promotion/Zeugnisverleihung nach Bachelor-/Master- studienabschluss der Lehrperson, eines Kindes oder des/r Ehegatten/in bzw. Lebensgefährten/in oder eingetragenen Partners	1 Tag
3.1.10.	Reformationstag (31. Oktober) für Lehrpersonen mit evangelischem Glaubensbekenntnis	4 Stunden
3.1.11.	Lehramtsprüfung a) Vorbereitung	1 Tag
	b) mündliche und schriftliche Prüfung	je 1 Tag
3.1.12.	Einsatzleistungen Für den Fall der Einsatzverrichtung durch Lehrpersonen, die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr, der Rettung oder ähnlicher Hilfsorganisationen sind, gebührt in Notsituationen und Katastrophenfällen im Inland Sonderurlaub, sofern eine Bestätigung der jeweiligen Organisation vorliegt, dass die betroffenen Lehrpersonen tatsächlich im Einsatz sind.	1 Tag
3.1.13.	Gesundenuntersuchung Für die Durchführung einer Gesundenuntersuchung gebührt Sonderurlaub im Ausmaß von 1 Tag pro Kalenderjahr. Wird die Gesundenuntersuchung (Durchuntersuchung) stationär in einer Krankenanstalt durchgeführt, so erhält die Lehrperson für die Dauer der stationären Durchuntersuchung Sonderurlaub.	

Tritt anlässlich dieser Untersuchung eine Krankheit zutage, die eine an die Durchuntersuchung unmittelbar anschließende stationäre Heilbehandlung notwendig macht, so gelten ab Beginn der Heilbehandlung die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen über Dienstverhinderung wegen Krankheit (siehe auch Erlass 1.15).

- 3.2.** Für die unter Punkt 3.1. geregelten Sonderurlaube werden ununterrichtsfreie Tage, die unmittelbar vor oder nach dem Anlasstag liegen sowie Sonn- und Feiertage nicht eingerechnet.

Alle gewährten Sonderurlaube bzw. Pflegefreistellungen sind im Sokrates zu verwalten, auch jene der Schulleitungen selbst.

4. Sonstige besondere Anlässe

- 4.1. Bei der Beurteilung, ob aus einem sonstigen besonderen Anlass im Sinne des § 57 LDG 1984 bzw. § 29a VBG die Gewährung eines Sonderurlaubes über die im Punkt 3.1. hinausgehenden Gründe gerechtfertigt ist (wie etwa bei einem Todesfall einer nahestehenden Person, zu der kein Verwandtschaftsverhältnis besteht), ist ein **strenger Maßstab** anzulegen.
Allenfalls kann ein Karenzurlaub gemäß § 58 LDG 1984 bzw. § 29b VBG gewährt werden.

Hinweis:

Auf eine Aufzählung aller Tatbestände, bei denen die Gewährung eines Sonderurlaubes aus einem besonderen Anlass möglich ist, wird ausdrücklich verzichtet.

- 4.2. Bei der Entscheidung, ob für die Ausübung eines **Ehrenamtes** ein Sonderurlaub zu gewähren ist, ist vor allem auf das Vorliegen eines öffentlichen Interesses zu achten.
- 4.3. Grundsätzlich sind längerfristig planbare **Arzttermine**, z.B. routinemäßige Zahnarzttermine, außerhalb der Unterrichtszeit anzuberaumen.
Falls dies nicht möglich ist, ist – sofern eine pädagogisch sinnvolle Möglichkeit besteht – eine schulinterne Regelung (Studentausch) anzustreben. Nur wenn eine schulinterne Regelung und ein Termin außerhalb der Unterrichtszeit nicht möglich sind, wird ein Sonderurlaub im unbedingt erforderlichen Ausmaß gewährt.
Ein Sonderurlaub (Sokrates "Sonderurlaub Arztbesuch") ist zu gewähren, wenn ein akuter Arztbesuch notwendig ist (z.B. plötzlich auftretende Schmerzen).
- 4.4. Ein Sonderurlaub für Behördentermine ist dann zu gewähren, wenn der Termin unaufschiebbar ist und außerhalb der Unterrichtszeit nicht wahrgenommen werden kann (Zeugenladungen vor Gericht, Schöffentätigkeit, ...).

Auskünfte:

Bei eventuellen Rückfragen wird ersucht, sich mit dem/r für den Bezirk zuständigen Schulreferenten/in oder dem/der zuständigen Personal- und Besoldungsreferenten/in des Referats Präs/4b bzw. Präs/4c der Bildungsdirektion in Verbindung zu setzen.